

Gemeinde Egg



Betriebsreglement Tagesstrukturen

(4. April 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Angebot	3
Art. 1 Öffnungszeiten	3
Art. 2 Betreuungsmodule während der Schulzeit	3
Art. 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit ²	3
Art. 4 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen während den Schulferien	4
Art. 5 Standorte	4
C. Vereinbarungen mit den Eltern	4
Art. 6 Betreuungsvereinbarung	4
Art. 7 Anmeldung	4
Art. 8 Änderung des Betreuungsumfangs	5
Art. 9 Kündigung	5
Art. 10 Ausschluss	6
Art. 11 Kosten und Rechnungsstellung	6
D. Betrieb/Organisation	6
Art. 12 Personal	6
Art. 13 Gruppengrösse und Betreuungsverhältnis ²	7
Art. 14 Räumlichkeiten und Umgebung	7
Art. 15 Krankheit, Unfall, Abwesenheiten, Allergien	7
Art. 16 Verpflegung	8
Art. 17 Kleidung	8
Art. 18 Hausaufgaben	8
Art. 19 Prävention und Umgang mit Konflikten	8
Art. 20 Schulweg, Begleitungen und Transporte	8
Art. 21 Versicherung und Haftung	9
E. Zusammenarbeit	9
Art. 22 Zusammenarbeit mit den Eltern	9
Art. 23 Rechte der Eltern	9
Art. 24 Pflichten der Eltern	9
Art. 25 Zusammenarbeit mit der Schule	9
F. Schlussbestimmungen passus Überarbeitung	10

A. Allgemeine Bestimmungen

Gemäss § 27 des kantonalen Volksschulgesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter. Die Tagesstrukturen stehen grundsätzlich allen Familien mit Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, zur Verfügung, welche ihren zivirechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird eine Verpflegungsmöglichkeit ohne Betreuung für die Mittagszeit angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder aus verschiedenen Gründen in der unterrichtsfreien Zeit betreuen lassen müssen oder wollen. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist freiwillig. Die angemeldeten Betreuungsmodule sind kostenpflichtig und verbindlich.

B. Angebot

Art. 1 Öffnungszeiten

Die Tagesstrukturen sind während 39 Schulwochen geöffnet.

Für die 13 Wochen Schulferien gelten die Ausführungen unter Artikel 4.

Die Betreuungsangebote an den einzelnen Tagen finden statt, sofern die Mindestbelegung von sechs Kindern erreicht ist. Wird eine Mindestbelegung nicht erreicht, können die Kinder auf andere Betreuungsstandorte verteilt werden.

An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Aufahrtstag und –brücke, Pfingstmontag, 1. August) sowie am internen Weiterbildungstag der Tagesstrukturen (wird zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben) bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.

Art. 2 Betreuungsmodule während der Schulzeit ^{1,2}

Während der Schulzeit können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodule angemeldet werden:

Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 08:10 Uhr
Mittagsmodul	11:50 Uhr bis 13:30 Uhr
Mittagsmodul Verlängerung	13:30 Uhr bis 14:20 Uhr
Verpflegungsmodul ohne Betreuung (nur 5. und 6. Klasse und Oberstufe)	11:50 Uhr bis 13:15 Uhr
Nachmittagsmodul	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Spätmodul	15:10 Uhr bis 18:00 Uhr
Abendmodul	16:05 Uhr bis 18:00 Uhr

Art. 3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit ²

An unterrichtsfreien Tagen (z.B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) können die Kinder für folgende Betreuungsmodule zusätzlich angemeldet werden:

Frühbetreuung	07:00 Uhr bis 08:10 Uhr
Vormittag inkl. Mittagessen	08:00 Uhr bis 13:30 Uhr
ganzer Tag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Art. 4 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen während den Schulferien

Gemäss Volksschulgesetz besteht für die Gemeinde Egg keine Angebotspflicht für ein Betreuungsangebot in den Schulferien. Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet die Gemeinde Egg bei Bedarf während 5 Ferienwochen im Kalenderjahr

- Je eine Woche in den Sport-, Frühlings- und Herbstferien
- 1. und 5. Woche der Sommerferien

eine Ferienbetreuung an. Die Öffnungszeiten in der Ferienbetreuung sind 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Es können nur Ganztagesmodule gebucht werden. Das Betreuungsangebot findet statt wenn mindestens 6 Kinder je Tag angemeldet sind. Über eine Durchführung an Tagen mit weniger als 6 Kindern wird nach Ablauf der Anmeldefrist entschieden. Sie ist abhängig von der Auslastung der ganzen Woche. Bei Anmeldung von weniger als 3 Kindern wird mit den Nachbargemeinden kooperiert. Die Gemeinde Egg stellt den Kontakt her, die Anmeldung erfolgt durch die Eltern.

Familien, welche die Tagesstrukturen regelmässig während der Schulzeit nutzen, erhalten im Falle eines bewilligten Tarifgesuches den reduzierten Tarif auch für die Ferienbetreuung. Familien, welche die Tagesstrukturen nicht regelmässig während der Schulzeit nutzen, zahlen den Maximaltarif für die Ferienbetreuung.

Art. 5 Standorte

Die Tagesstrukturen der Gemeinde Egg finden je nach Auslastung in Standorten in den Ortsteilen Egg und Esslingen statt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Wenn betriebliche Gründe oder die Zusammensetzung der Kindergruppen dies erfordern, kann auch nach erfolgter Zuteilung eine Umteilung in einen anderen Betreuungsstandort vorgenommen werden.

C. Vereinbarungen mit den Eltern

Art. 6 Betreuungsvereinbarung

Mit der Betreuungsvereinbarung haben die Eltern die Möglichkeit ihre Kinder für die Tagesstrukturen anzumelden, bestehende Betreuungstage zu ändern oder die Betreuung zu kündigen. Die Betreuungsvereinbarung kann in den Standorten, am Schalter der Abteilung Bildung jederzeit bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Egg online ausgefüllt werden. Die Betreuungsvereinbarung bleibt, falls keine Kündigung vorgenommen wird, bis zum Ende der Primarschulzeit bestehen. Sie erlischt beim Übertritt in die Oberstufe.

Das Verpflegungsmodul ohne Betreuung für die Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Klassen und der Oberstufe wird mit einem separaten Anmeldeformular angemeldet.

Art. 7 Anmeldung

Die Eltern melden ihre Kinder für bestimmte Betreuungsmodule an fixen Wochentagen an. Für die Anmeldung ist die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und falls gewünscht, das Gesuch für Subventionen mit allen notwendigen Beilagen innerhalb der Anmeldefrist an die Abteilung Bildung einzureichen.

Die Frist für die Anmeldung des Kindes auf Beginn des neuen Schuljahres ist der 15. Juni. Anmeldungen im laufenden Schuljahr müssen 4 Wochen vor dem ersten Betreuungstag eingereicht werden und können nur berücksichtigt werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Sobald die Eltern die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes erhalten haben, ist die Anmeldung verbindlich.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Werden dauerhaft viele Kinder auf einer Warteliste geführt, kann ein zusätzlicher Standort für den entsprechenden Bedarf eingerichtet werden.

Anmeldungen für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sind mit dem separaten Anmeldeformular innerhalb der Anmeldefrist an die Abteilung Bildung einzureichen. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald die Eltern die schriftliche Bestätigung für die Betreuung erhalten haben.

Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist nach Absprache mit der Betreuungsleitung möglich. Die Betreuungsleitung muss dazu mindestens einen Tag vorher angefragt werden. Einzelne Buchungen können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind und nicht mehr Personal benötigt wird. Einzelne zusätzlich gebuchte Tage werden immer zum Maximaltarif abgerechnet.

Familien, welche einer Erwerbstätigkeit mit unregelmässigen Arbeitstagen nachgehen, können Ihre Kinder auch in der Tagesstruktur anmelden. Die benötigten Betreuungstage müssen jeweils einen Monat im voraus an die Betreuungsleitung mitgeteilt werden.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

Art. 8 Änderung des Betreuungsumfangs

Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Schuljahr ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung auf den 1. eines Monats unter Einhaltung der Änderungsfrist von 60 Tagen möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen. Änderungen des Betreuungsumfangs welche eine Erhöhung oder Verschiebung der Betreuungstage verursachen, können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Eine Änderung des Betreuungsumfangs **auf das neue Schuljahr** ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung innerhalb **3 Wochen nach Erhalt des neuen Stundenplanes** möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

Art. 9 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsumfangs bei Austritt während des Schuljahres ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 60 Tagen vor dem letzten Betreuungstag möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen.

Die Kündigung des Betreuungsumfangs bei Austritt auf Schuljahresende ist mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bis 31. März vor Schuljahresende möglich und an die Abteilung Bildung einzureichen.

Werden die Betreuungsmodule vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, müssen die Betreuungskosten bis zum fristgerechten Austritt von den Eltern bezahlt werden.

Massgebend für die Fristwahrung ist der Eingang der Betreuungsvereinbarung bei der Abteilung Bildung. Bei Zustellung per Post ist der Poststempel massgebend.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern durch die Gruppenleitung Tagesstrukturen und die Leitung Bildung. Verbessert sich das Verhalten des Kindes nicht innerhalb nützlicher Frist, wird ein schriftlicher Verweis mit Bewährungsfrist erteilt. Hat sich daraufhin die Situation immer noch nicht zum Positiven verändert, stellt die Gruppenleitung Tagesstrukturen bei der Abteilungsleitung Bildung den Antrag auf Ausschluss von den Betreuungsangeboten. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits in Rechnung gestellten Kostenbeiträge.

Ebenso können wiederholte unentschuldigte Absenzen sowie das Nichtbezahlen der Rechnung zum Ausschluss eines Kindes führen. Der Ausschluss erfolgt mittels schriftlichem Bescheid durch die Abteilungsleitung Bildung.

Art. 11 Kosten und Rechnungsstellung

Der Besuch der Tagesstrukturen ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Tarife sowie die Grundsätze zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuungsmodule sind im „Reglement für Elternbeiträge an die Tagesstrukturen“ festgehalten.

Auf Schuljahresbeginn bzw. bei Neueintritt im laufenden Schuljahr wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr pro Familie erhoben. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr ist auf dem jeweils gültigen Tarifblatt ersichtlich.

Die Rechnungsstellung erfolgt 2-monatlich und ist zahlbar innert 30 Tagen.

Grundsätzlich werden für nicht besuchte Module keine Rückvergütungen gewährt.

D. Betrieb/Organisation

Die Gemeinde Egg setzt die Vorgaben des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung im Bereich Tagesstrukturen um.

Art. 12 Personal

Die Gruppenleitung Tagesstrukturen ist eine qualifizierte Fachkraft und verantwortlich für die operative Leitung. Diese beinhaltet sämtliche Arbeiten zur Gewährleistung des Betriebes im Bereich Pädagogik, Personalplanung- und -führung, Budgetplanung und Kostenkontrolle und Administration.

Die Betreuungsleitung Tagesstrukturen ist eine qualifizierte Fachkraft und übernimmt die Verantwortung für den Betreuungsalltag an einem Standort. Sie arbeitet mit weiteren ausgebildeten Fachpersonen sowie Betreuungsassistenzen zusammen.

Art. 13 Gruppengrösse und Betreuungsverhältnis ²

Die Betreuung der Kinder an den Standorten findet in sogenannten teiloffenen bzw. offenen Konzepten statt, welche mehr als 22 Plätze umfassen. Die kantonalen Vorgaben welche sicherstellen, dass den Bedürfnissen der Kinder auch in grösseren Gruppen Rechnung getragen werden kann, werden berücksichtigt und eingehalten.

Die Zusammensetzung der Kindergruppen erfolgt wann immer möglich entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder. In jedem Standort ist immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

Je

- elf Plätze in den Kindergruppen mit Primarschülern
- sieben Plätze in den Kindergruppen mit Kindergartenkindern

wird eine Betreuungsperson eingesetzt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden mit einem höheren Betreuungsschlüssel eingerechnet.

Art. 14 Räumlichkeiten und Umgebung

Die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen sollen möglichst den kantonalen Richtlinien entsprechen um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um wohnliche und gut überschaubare Räume mit Tageslicht in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben sowie Bewegungsspiele möglich sind. In unmittelbarer Nähe zum Standort stehen Grünflächen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten befinden sich in der Nähe zu den Schuleinheiten.

Art. 15 Krankheit, Unfall, Abwesenheiten, Allergien

Der Betreuungsstandort ist so früh als möglich, jedoch bis spätestens 11:00 Uhr des entsprechenden Tages zu informieren, wenn ein Kind nicht kommen wird. Erscheint ein Kind unabgemeldet nicht, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Falls ein Kind krank ist und nicht in die Schule geht, kann es auch nicht in den Tagesstrukturen betreut werden. Es ist Sache der Eltern, die Vorkehrungen zu treffen, dass das kranke Kind zuhause betreut ist. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit müssen die Kinder zu Hause bleiben. Sollte ein Kind während des Aufenthaltes im Betreuungsstandort erkranken, werden die Eltern kontaktiert, damit sie ihr Kind schnellstmöglich abholen.

Hat ein Kind einen Unfall, werden die Eltern umgehend benachrichtigt und das Kind, wenn nötig, in ärztliche Behandlung gebracht.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen oder bestehen Allergien, wird dies von den Eltern schriftlich mitgeteilt. Übertragen die Eltern die Verabreichung eines Medikamentes an die Betreuungspersonen, muss dies mit der entsprechenden schriftlichen Vereinbarung dokumentiert werden.

Art. 16 Verpflegung

Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beimessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet. Das Mittagessen wird durch einen Mahlzeitenlieferdienst geliefert, der Zvieri wird nach Möglichkeit gemeinsam mit den Kindern zubereitet.

Spezielle Lebensmittelallergien müssen mit dem Mahlzeitenlieferanten abgeklärt werden und sind auf dem Anmeldeformular mitzuteilen. Besonderheiten aus ethischen oder religiösen Gründen werden zusammen mit den Eltern besprochen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Mitbringen von eigenen Esswaren und Getränken ist nicht erwünscht.

Art. 17 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Zusätzlich sind Hausschuhe, eine Garnitur Wechselkleider, Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz für heisses Wetter im Betreuungsstandort zu hinterlegen.

Art. 18 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder beim Lernen.

Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

Art. 19 Prävention und Umgang mit Konflikten

In der täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Eltern trägt das Betreuungspersonal dem Anliegen der Gesundheit und Prävention Rechnung. Bewegung, Ruhe und eine ausgewogene Ernährung sind förderlich für die körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

Konflikte entstehen innerhalb jeder Gemeinschaft. Die Orientierung an einem vorbildhaften Umgang mit Konflikten gehört in den Tagesstrukturen zum Alltag. Das Betreuungspersonal orientiert die Eltern über ernsthafte Konflikte sowie über die notwendigen Massnahmen.

Art. 20 Schulweg, Begleitungen und Transporte

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Betreuungsort liegt bei den Eltern. Eigenständig absolvierte Wege ermöglichen besondere Erlebnisse und soziale Kontakte, stärken die Selbstverantwortung der Kinder und fördern das richtige Verhalten im Strassenverkehr. Die Tagesstrukturen unterstützen diesen Grundsatz.

Befindet sich der Betreuungsstandort nicht in zentraler Nähe zum entsprechenden Schulhaus bzw. sind auf dem Weg dorthin grössere Gefahrenstellen zu überwinden, werden die Kinder zu Beginn des Schuljahres vom Betreuungspersonal so lange begleitet, bis sichergestellt ist, dass die Kinder den Weg selbstständig zurücklegen können.

Für Kinder, welche aus dem Kindergarten Hintereggen und der Schuleinheit Esslingen die Betreuung in Egg besuchen, wird ein Bustransport zum Betreuungsstandort organisiert. Für den Heimweg sind die Eltern verantwortlich.

Art. 21 Versicherung und Haftung

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern. Zerstört ein Kind mutwillig Dinge im Hort, werden diese den Eltern in Rechnung gestellt.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder übernehmen die Tagesstrukturen keine Haftung.

Alle Gegenstände, welche auf dem Schulgelände nicht erlaubt sind, dürfen auch in die Tagesstrukturen nicht mitgenommen werden.

E. Zusammenarbeit

Art. 22 Zusammenarbeit mit den Eltern

Auf eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen und den Eltern wird grossen Wert gelegt.

Die Eltern werden als hauptverantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Die Eltern werden schriftlich über besondere Ereignisse in den Tagesstrukturen informiert und einmal im Jahr findet ein gemeinsamer Anlass statt. Bei Bedarf findet ein Austausch zwischen den Eltern und der Betreuungsleitung in einem Einzelgespräch statt.

Die Eltern geben der Betreuungsleitung am ersten Betreuungstag den Stundenplan ihres Kindes ab und informieren die Klassenlehrperson, an welchen Tagen ihr Kind in den Tagesstrukturen angemeldet ist.

Art. 23 Rechte der Eltern

Die Eltern haben bei Fragen das Recht auf Information und Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit des Betreuungspersonals.

Art. 24 Pflichten der Eltern

Gegenüber den Tagesstrukturen verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

Die Eltern akzeptieren kulturelle und soziale Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

Art. 25 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Gruppenleitung arbeitet mit der zuständigen Schulleitung und mit den Lehrpersonen des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig.

F. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 114 des Gemeinderates per 4. April 2016 in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 80 und Nr. 81 der Schulpflege vom 16. Mai 2024 wurde das Reglement per 1. August 2024 angepasst. Mit dem unterzeichneten Anmeldeformular erklären sich die Eltern mit diesem Betriebsreglement einverstanden.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Schulpflege im Zusammenhang mit dem Betriebsreglement der Tagesstrukturen werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Namens der Schulpflege der Schule Egg

Der Präsident Der Leiter Bildung

Urs Rehorn Claudio Zambotti

¹ geändert mit Beschluss Nr. 80 der Schulpflege vom 16. Mai 2024

² geändert mit Beschluss Nr. 81 der Schulpflege vom 16. Mai 2024